

31. 1. Schließt Art. 304b Abs. 2 des Versailler Vertrags den Rechtsweg aus oder beschränkt er nur die sachliche Zuständigkeit der deutschen Gerichte?

2. Ist für die Aufwertung der einem Inländer zustehenden persönlichen Forderung, für welche eine Hypothek in dem an Polen abgetretenen Teile Oberschlesiens bestellt worden war, das deutsche Aufwertungsgezet anwendbar?

Versailler Vertrag Art. 304b. Aufw.G § 1.

V. Zivilsenat. Beschluß vom 16. Januar 1929 in der Aufwertungs-  
sache S. gegen Graf v. D. u. Gen. V B 42/28.

I. Aufwertungsstelle Weuthen D.-S.

II. Landgericht baselst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den  
Gründen:

Durch Kaufvertrag vom 1. August 1911 verkaufte die Antragstellerin ein damals zum Deutschen Reich gehöriges, durch den Versailler Vertrag an Polen gefallenes Grundstück in Bi. an den Kaufmann K. Der Restkaufpreis von 35000 M wurde durch Hypothekeneintragung vom 26. Oktober 1911 gesichert. K. veräußerte später das Grundstück an die Antragsgegner, die auch die persönliche Schuld übernahmen. Die Hypothek wurde weder gelöscht noch zurückgezahlt.

Vor dem 1. April 1926 beantragte die Gläubigerin erhöhte Aufwertung der der Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Forderung bei der Aufwertungsstelle des Amtsgerichts B., in deren Bezirk die Antragsgegner unstreitig Vermögen besitzen.

Die Antragsgegner bit en um Zurückweisung des Aufwertungsverlangens, soweit eine höhere Aufwertung als 18<sup>3</sup>/<sub>4</sub>% begehrt werde. Sie behaupten die Aufwertung richte sich nicht nach deutschem, sondern nach polnischem Aufwertungsrecht.

Die Aufwertungsstelle wertete die persönliche Forderung auf 175 OGM. = 50 % auf. Das Landgericht wies die Beschwerde der Antragsgegner zurück.

Die Antragsgegner haben weitere Beschwerde eingelegt und diese in erster Linie darauf gestützt, daß die Aufwertungsstelle B. sachlich nicht zuständig sei. Sie haben dazu vorgetragen, der Antragsgegner zu 1 sei Österreicher, während die Antragsgegner zu 2 und 3 Polen geworden seien. Der Antragsgegner zu 2 wohne in Polen, der Antragsgegner zu 3 in Deutschland. Für die Antragsgegner zu 2 und 3 sei daher der Deutsch-Polnische Gemischte Schiedsgerichtshof zuständig. Außerdem handle es sich vorliegend um einen Streit, der nicht die Höhe, sondern den Grund der Forderung betreffe. Die gesetzliche Zuständigkeit der Aufwertungsstelle gemäß § 60 AufwG. sei daher nicht gegeben.

Das Kammergericht hat die weitere sofortige Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt und im Vorlegungsbeschluß folgendes ausgeführt:

Nach dem Beschluß des Reichsgerichts vom 27. Juni 1928 (RGZ. Bd. 121 S. 337) stehe an sich den früheren Reichsangehörigen die Anrufung des Gemischten Schiedsgerichtshofs offen, wenn sie Polen geworden seien und in Polen wohnten (Art. 304b Abs. 2 BW.). Dies würde auch für den Antragsgegner zu 2 zutreffen. Aber auch ihm stehe die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle im vorliegenden Falle nach der Ansicht des Kammergerichts nicht zu. Wie der V. Zivilsenat des Reichsgerichts a. a. O. im Einklang mit dem I. Zivilsenat (RGZ. Bd. 108 S. 50) annehme, schließe Art. 304b BW. den Rechtsweg vor den deutschen Gerichten nicht schlechthin aus. Diese Vorschrift begründe vielmehr für den jetzt polnischen Vertragsteil nur die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, auf die er verzichten könne. Im vorliegenden Falle habe keiner der Antragsgegner vor der Aufwertungsstelle oder dem Landgericht den Einwand aus Art. 304b BW. erhoben. Sie hätten vielmehr eine Sachentscheidung des deutschen Aufwertungsgerichts dahin verlangt, daß die Forderung nach materiellem polnischen Recht festgesetzt werde. Dieses Begehren der Antragsgegner in den Vorinstanzen sei dahin auszulegen, daß sie sich der Entscheidung der deutschen Aufwertungsgerichte endgültig unterworfen hätten.

Angeichts dieses Verhaltens könnten die Antragsgegner im dritten Rechtszuge nicht mehr mit der Einrede aus Art. 304b WB. gehört werden, da ihnen der Verzicht auf den Rechtsbehelf entgegenstehe. Mit dieser Rechtsauffassung des Kammergerichts ständen jedoch die Entscheidungen des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 106 S. 56 und Bd. 107 S. 76 in Widerspruch. Dieser Senat des Reichsgerichts vertrete die Ansicht, daß in den Fällen des Art. 304b Abs. 2 WB. auch die Untertwerfung des polnisch gewordenen Vertragsgegners unter die deutsche Gerichtsbarkeit wegen des zwingenden öffentlichrechtlichen Gebots des Versailler Vertrags nicht zu beachten sei. Danach wäre allerdings die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs noch im dritten Rechtszuge von Amts wegen zu berücksichtigen. Das Kammergericht hält sich nicht für befugt, von der Rechtsauffassung des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts ohne Vorlegung der Sache nach § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG., § 28 Abs. 2, 3 RZVG. abzuweichen, zumal da es im vorliegenden Falle auf die Untertwerfung der Antragsgegner unter die deutsche Aufwertungsgerichtsbarkeit entscheidend ankomme.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist gegeben; in einer die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle betreffenden Frage will das Kammergericht von der Entscheidung des Reichsgerichts abweichen, welche diese Frage durch Auslegung des Versailler Vertrags, eines Reichsgesetzes, mittelbar entschieden hat.

Die sachliche Zuständigkeit der deutschen Aufwertungsstelle ist mit dem Kammergericht zu bejahen. Die beiden Antragsgegner zu 2 und 3 sind nach dem unstreitigen Sachverhalt Polen. Sie sind als solche Staatsangehörige einer alliierten und assoziierten Macht im Sinne des Versailler Vertrags. Der Streit der Parteien betrifft einen Vertrag, der vor Inkrafttreten des Versailler Vertrags abgeschlossen ist. Hiernach ist für die Austragung des Aufwertungsstreits zwischen der Antragstellerin und den Antragsgegnern zu 2 und 3 (daß der letztere in Deutschland wohnt, ist in dieser Hinsicht belanglos) an sich nach Art. 304b Abs. 2 WB. die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs begründet (RGZ. Bd. 121 S. 337). Der frühere VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in seiner oben angeführten Entscheidung (RGZ. Bd. 106 S. 56) angenommen, diese Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs sei eine ausschließliche in dem Sinne, daß ein Deutscher einen

Angehörigen einer alliierten oder assoziierten Macht wegen eines unter Art. 304b Abs. 2 W. fallenden Rechtsverhältnisses überhaupt nicht bei einem deutschen Gericht verklagen könne und daß das etwa angerufene deutsche Gericht sich von Amts wegen für unzuständig erklären müsse.

Gegen diesen Standpunkt des früheren VI. Zivilsenats hat sich der I. Zivilsenat in RGZ. Bd. 108 S. 53 gemandt. Der dort näher begründeten Meinung des I. Zivilsenats ist der V. Zivilsenat schon in dem oben erwähnten Beschluß (RGZ. Bd. 121 S. 337) ausdrücklich beigetreten, ohne daß indessen die Entscheidung auf diesem Satze beruhte. Auch in der vorliegenden Sache ist an dieser Ansicht festzuhalten.

Die strenge Auslegung, die der frühere VI. Zivilsenat der Vorschrift des Art. 304b Abs. 2 W. gibt, findet weder im Wortlaut noch im Zweck dieser Bestimmung eine genügende Stütze. Der ausländische Vertragsteil wird durch die mildere Auslegung des I. und V. Zivilsenats in einer der Absicht des Versailler Vertrags vollauf genügenden Weise geschützt, während der deutsche Vertragsteil durch die strenge Auffassung des früheren VI. Zivilsenats in seiner Rechtsverfolgung und -verteidigung in einer Weise behindert wird, die auch „durch Geist und Willen des Versailler Vertrags“ nicht gerechtfertigt werden kann. Einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate bedarf es nicht, nachdem der jetzige VI. Zivilsenat erklärt hat, daß er die in RGZ. Bd. 106 S. 56 enthaltene Ansicht über die Bedeutung des Art. 304b W. nicht vertritt.

Da die Antragsgegner zu 2 und 3 in beiden Vorinstanzen sich sachlich eingelassen haben, ohne die Zuständigkeit des Gemischten Schiedsgerichtshofs geltend zu machen, so haben sie sich der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen. Ihre erst in der weiteren Beschwerde enthaltene Berufung auf Art. 304b Abs. 2 W. ist daher unbeachtlich.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die deutsche Aufwertungsstelle zuständig ist, über die Höhe der Aufwertung solcher Ansprüche der in den §§ 4 bis 54 AufwG. bezeichneten Art zu entscheiden, die nach ausländischem Recht aufzuwerten sind, und ob über diese Zuständigkeitsfrage die Aufwertungsstelle oder das ordentliche Gericht zu befinden hat. Denn jedenfalls ist, da die Antragstellerin die Aufwertung nach deutschem Recht verlangt, die Zuständigkeit der Auf-

wertungsstelle so lange gegeben, als nicht feststeht, daß polnisches Recht zur Anwendung kommt. Es wäre also höchstens zu erwägen, ob das Verfahren vor der Aufwertungsstelle auszusetzen sei, bis die Frage geklärt ist, welches Aufwertungsrecht entscheidet. Einer Aussetzung bedarf es aber deshalb nicht, weil das Vorbringen der Antragsgegner, daß die Aufwertung der persönlichen Forderung sich nach polnischem Rechte richte, offenbar unbegründet ist (vgl. RGZ. Bb. 120 S. 83). Das deutsch-polnische Aufwertungsabkommen vom 5. Juli 1928 ist noch nicht in Kraftgetreten. Es ist daher nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Jedoch ist die Frage, ob das deutsche Aufwertungsrecht auf die persönliche Forderung anzuwenden ist, wenn das mit der Hypothek belastete Grundstück später an Polen gefallen ist, durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts zugunsten der Anwendung des deutschen Rechts so eindeutig entschieden, daß ein Zweifel nicht mehr bestehen kann. Wie die Entscheidung des Landgerichts in Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung zutreffend annimmt, haben die Parteien bei der Begründung des Rechtsverhältnisses dieses dem Recht unterstellt, das bei Bestellung der Hypothek am Ort der belegenen Sache herrschte. Das war das deutsche Recht. Dieses Recht bleibt aber in seiner jeweiligen Gestaltung maßgebend, sofern nicht der gemeinsame Wille aller Vertragsteile dahin geht, sich dem am Erfüllungsort neu eingeführten Recht zu unterwerfen, oder sofern nicht wenigstens sämtliche Vertragsteile örtlich unter der Herrschaft des neuen Rechtes stehen. Keine dieser Voraussetzungen trifft hier zu. Dazu kommt noch, daß nach dem deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 15. Mai/11. Juni 1922 die Forderung der Antragstellerin eine Markforderung geblieben ist. (Vgl. RGZ. Bb. 120 S. 277; JW. 1928 S. 1790 Nr. 5).